

Situation	Voraussetzung Höchstdauer/	Kumulation	Beihilfean- spruch	Besonder- heiten
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (§64 LBG)	Antragsabhängig. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Der Antrag ist zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Solange die Voraussetzungen gegeben sind	Ja, gemäß BVO	
voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (§63 LBG)	Antragsabhängig. Der Antrag kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	keine	Ja, gemäß BVO	
Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher „Sabbatjahr“) (§65 LBG) in Verbindung mit BASS 21-05 Nr. 13B	Antragsabhängig. Der Antrag kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Antragsabhängig Der Antrag kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen	Ja, gemäß BVO	
Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (mit weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit) (§64 in Verbindung mit §67 „Pflegezeit“ oder §74 „Elternzeit“ LBG)	Antragsabhängig. Beurlaubung nach §64 Der Antrag kann bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Während der Elternzeit oder einem Urlaub aus familiären Gründen mit weniger als 50%, damit Ruhegehaltsfähigkeit gegeben ist = mindestens 1/5 der Regelarbeitszeit	Ja, §1 Abs.1 BVO; zu beachten ist §10 SGB (5. Buch)	Anrechnung auf die Probezeit bei mind. 1/5 der Pflichtstundenzahl
Altersteilzeit (§ 66 LBG) , für Teilzeitkräfte nur im Blockmodell möglich	Antragsabhängig.	Muss bis zum Ruhestand gehen	Ja, gemäß BVO und §66 LBG	
Urlaub aus familiären Gründen (§74 LBG)	Antragsabhängig. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Der Antrag ist zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Bis zu einer Dauer von 15 Jahren (Elternzeit bleibt unberücksichtigt)	Ja, §1 Abs.1 BVO; zu beachten ist §10 SGB (5. Buch)	
Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§70 LBG)	Antragsabhängig. Kann genehmigt werden, wenn ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht.	Bis zu einer Dauer von 6 Jahren	Nein	Einzelfallprüfung

**Für Sie im
Bezirkspersonalrat
Gymnasium und WBK:**

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter
0241 70 19 20 10
myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt
02205 89 53 17
heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 6523022
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
0157 77 81 19 99
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96100 642
bettina.mosbach@gew-nrw.de

**Ersatzmitglied:
Michael Odinius**
0221 4758 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:
Heribert Schmitt
02205 89 53 17
heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

**Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!**